

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1, 21 Absatz 2 Satz 1, 26 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.²

**Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
für den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań betriebenen deutsch-polnischen Studiengang
„Magister des Rechts“**

vom 30. Mai 2012

Inhalt

- I Allgemeines
 - § 1 Grundlage und Ziel des Studiengangs
 - § 2 Akademischer Grad
 - § 3 Geltungsbereich
 - § 4 Studienvoraussetzungen
 - § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
 - § 6 Bestehen und Nichtbestehen
- II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Beschlussverfahren
 - § 9 Prüfer, Gutachter, Beisitzer
 - § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
 - § 11 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
 - § 12 Studienbegleitende Klausuren
 - § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
 - § 14 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
 - § 15 Abschlussarbeit
 - § 16 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
 - § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 18 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 19 Bewertung von Prüfungen
 - § 20 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
 - § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Berechnung der Gesamtnote
- § 24 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und weiteren Unterlagen

- III Schlussvorschriften
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades
 - § 27 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1

Grundlage und Ziel des Studiengangs

(1) ¹Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) betreibt gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) aufgrund der Vereinbarung zwischen der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań über die gemeinsame, einheitliche und fünfjährige Magister-Juristenausbildung in einem Studiengang eine gemeinsame, fünfjährige Juristenausbildung.

(2) Gegenstand des gemeinsamen Studiengangs ist eine juristische Ausbildung, die zu einem gemeinsamen berufsqualifizierenden Abschluss führt und die es erlaubt, eine praktische Berufsausbildung in Polen aufzunehmen, Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts auf besondere Weise zu verknüpfen, sowie ein vertieftes Verständnis der Europäisierung und Globalisierung von Rechtsordnungen zu ermöglichen.

§ 2

Akademischer Grad

Absolventen der gemeinsamen Juristenausbildung erhalten den polnischen akademischen Grad „magister“ (polnischer „Magister des Rechts“).

§ 3

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle von der Juristischen Fakultät der EUV verantworteten Lehrveranstaltungen. Für die von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen gilt stattdessen die allgemeine Studienordnung der UAM (im Folgenden bezeichnet als Studienordnung der UAM) in der jeweils geltenden Fassung, deren aktuelle Fassung als Anlage 3 zu dieser Ordnung abgedruckt ist. Die beiden Fakultäten erkennen die Entscheidungen in Prüfungsverfahren der jeweils anderen Fakultät an.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 13.06.2012 seine Genehmigung erteilt.

(2) Lehrveranstaltungen zum polnischen Recht, im Fach „Sport“ sowie „Arbeitsschutz und Arbeitshygiene“ werden unter der Verantwortung der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angeboten. Für allgemeine universitäre Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen zum internationalen Recht gilt dasselbe, soweit sie von Dozenten gehalten werden, die von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM damit beauftragt wurden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung).

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann nur mit dem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Magisterarbeit abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterarbeit zehn Fachsemester.

(4) Der Studiengang ist wegen der erforderlichen engen Zusammenarbeit mit der UAM aus objektiven Gründen nicht teilzeitgeeignet.

(5) Das Studium umfasst neun Module mit insgesamt 2841 bis 2931 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit und 300 ECTS-Punkten. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden

Prüfungsleistung, die aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen.

(6) Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die genaue Verteilung der ECTS-Punkte ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienplan) zu dieser Ordnung.

(7) In Modul 1 sind 4 ECTS-Punkte, in Modul 2 5 ECTS-Punkte und in Modul 9 12 ECTS-Punkte wie in Anlage 1 vorgesehenen in obligatorischen Lehrveranstaltungen zu erwerben. In den obligatorischen Modulen 3, 5 und 7 zu den Hauptrechtsgebieten sind jeweils 47 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Studierenden wählen außerdem drei aus den vier fakultativen Modulen 2, 4, 6 und 8 und erwerben darin jeweils 46 ECTS-Punkte.

(8) Der Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Deutsches Zivilrecht Grundkurs II“ bezieht auch die Lehrveranstaltung „Deutsches Zivilrecht Methodik“ mit ein. Entsprechendes gilt für die Lehrveranstaltungen „Deutsches Strafrecht Grundkurs II“ und „Deutsches Strafrecht Methodik“. In den Arbeitsgemeinschaften zu den Grundkursen im deutschen Recht ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für den Leistungsnachweis. Eine regelmäßige Teilnahme liegt grundsätzlich vor, wenn die betreffenden Studierenden nicht mehr als 20 Prozent der Präsenzzeiten versäumt haben.

(9) Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken.

(10) Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen oder polnischen Recht. Die Zusätze „(PL)“ oder „(D)“ geben an, auf welches nationale Recht sie sich beziehen. Studierende können insoweit aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Listen der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

(11) Fakultative modulbezogene Fächer sind solche, die inhaltlich auf das jeweilige Modul bezogen sind. Studierende können insoweit aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Listen der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 6

Bestehen und Nichtbestehen

¹Hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens

hens des Magisterstudiengangs gelten die Regelungen der Studienordnung der UAM.

II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, zwei Akademische Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden an. ³Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreter gewählt werden. ⁴Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. ²Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung des Studiengangs. ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung. ³Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzugezogene Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der

Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 8 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Fax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder sowie die Mehrzahl der ihr angehörenden Hochschullehrer anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen. ⁴Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ⁵Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren, in Betracht. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁹Eine Ausfertigung des Protokolls oder des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden. ⁴Außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes teilnehmen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss insbesondere die vorzeitige Zulassung zur Abschlussarbeit und die Verschiebung des Abgabetermins der Abschlussarbeit auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9

Prüfer, Gutachter, Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der EUV hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Für die Prüfer oder Gutachter gilt § 7 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(2) ¹Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ²Den Studierenden werden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. ³Die Bekanntgabe erfolgt durch direkte Bekanntgabe, Aushang oder geeignete elektronische Systeme. ⁴Studierende haben Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der EUV gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Für die Beisitzer gilt § 7 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend. ⁴Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss, die Zuständigkeit für die Bestellung der Beisitzer auf seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. ³Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss, die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. ⁵Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden. ⁵Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht

wesentlich unterscheiden. ²Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 19 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. ³Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ⁴Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁶Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten oder selbstorganisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen. ⁶Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und soweit die einschlägigen Bestimmungen der Studienordnung der UAM dies zulässt. ²Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ³Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen.

§ 11

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden gemäß der in den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienplan) zu dieser Ordnung oder in der Beschreibung der Lehrveranstaltung festgelegten Form statt. ²Sie können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form abgehalten werden. ³Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung. ⁵Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern der Lehrende zustimmt oder dies in den Veranstaltungsbeschreibungen vermerkt ist.

(2) ¹Für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie der konkrete Anmeldezeitraum rechtzeitig bekanntzugeben und durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme zu veröffentlichen.

(3) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Für die Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen zum deutschen Recht gilt ergänzend § 22 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen

Fakultät für den Studiengang des deutschen Rechts.³Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.⁴Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.⁴Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgt die Anmeldung regelmäßig mit der Themenvergabe durch den Prüfer.

(4)¹Nach erfolgreicher Anmeldung gelten Studierende zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen.²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie zum späteren Nachweis eine Anmeldebesccheinigung aufzubewahren.

(5)¹Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6)¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfende.²Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 12

Studienbegleitende Klausuren

(1)¹Klausuren dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(2)¹Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(3)¹Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig.²Studierende haben dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem sie angeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten.³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen.⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil von Studierenden auswirken.⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze).⁸Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der Studierenden sind bei der

Bewertung der Prüfung nicht möglich.⁹Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.¹⁰Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4)¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben Sie kein Anrecht darauf, die versäumte Zeit nachzuholen.²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen von der aufsichtführenden Person vermerkt werden.

(5)¹Gab es in der Klausur Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 17, so sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen.

§ 13

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1)¹Mündliche Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Studierenden dauern.

(2)¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer, in der Regel in Gegenwart von einem sachkundigen Beisitzer, durchzuführen.

(3)¹Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind von einer sachkundigen Person in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterzeichnen.²Gab es in der mündlichen Prüfung Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 17, so sind diese ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

§ 14

Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung

(1)¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung handelt es sich regelmäßig um Seminararbeiten oder Hausarbeiten.

(2)¹Die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung wird vom Prüfenden festgelegt.

(3)¹Sofern die Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss die individuelle Leistung jedes Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(4)¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben.²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der

Quelle kenntlich zu machen. ³Verlangt der Prüfer eine elektronische Version der Prüfungsleistung, so muss sie auf Plagiat überprüfbar sein. ⁴Bei der Abgabe der Prüfungsleistung haben Studierende in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet werden. ⁵§ 17 Absatz 4 und 7 gelten entsprechend.

§ 15 Abschlussarbeit

(1) ¹In der Magisterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung eines wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Textes in seinem Studienfach in der Lage sind.

(2) ¹Für die Magisterarbeit gelten die Regelungen der Studienordnung der UAM.

§ 16 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) ¹Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

(2) ¹Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. ³Studierende sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Belegen Studierende durch ein ärztliches Attest, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungen, die die Juristische Fakultät der EUV verantwortet, ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten,

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ³Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. ⁶Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, die befristet oder unbefristet die zu gewährenden Prüfungsvergünstigungen festlegt; diese Entscheidung gilt dann für alle Studien- und Prüfungsleistungen in der Verantwortung der Juristischen Fakultät der EUV. Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Prüfungsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller unter Vorlage der schriftlichen Entscheidung des Prüfungsausschusses anzeigen.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Studierende können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in der vom Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form, durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) ¹Treten Studierende nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumen sie die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie zugelassen worden sind, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit von Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen und die voraus-

sichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen.
³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
⁴Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit den Prüfenden ein neuer Termin anberaumt.
⁵Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen.
⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
⁷Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeiten nach diesem Absatz auf den Vorsitzenden und Stellvertreter übertragen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Personen oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung in schwerwiegenden Fällen mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) zu bewerten.
²Für den Fall der Täuschung bei der häuslichen Anfertigung einer Prüfungsleistung (Plagiat), darunter Abschlussarbeiten, sind zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
³Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird.
⁴Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(5) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.
²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass sie die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden haben.
²Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch.
³Vor diesen Entscheidungen erhalten die Studierenden die Gelegenheit zur Stellung-

nahme.

(7) ¹Täuschungsversuche gemäß Absatz 4 sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
²Im ersten Fall kann zunächst eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle ergehen.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag von betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Modulverantwortlichen oder bei den Prüfenden geltend gemacht werden.

(2) ¹Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19

Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden.
²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) Bei Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18-16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15-13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12-10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9-7 Punkte	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6-4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt

3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
-----------------------	-------------------	--

(3) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(4) Bewertungen nach Absatz 2 sind folgendermaßen in polnische Noten umzurechnen:

18 Punkte	=	bardzo dobry mit Zusatz "celujacy"
16 bis 17 Punkte	=	bardzo dobry
13 bis 15 Punkte	=	dobry plus
10 bis 12 Punkte	=	Dobry
7 bis 9 Punkte	=	dostateczny plus
4 bis 6 Punkte	=	dostateczny
0 bis 3 Punkte	=	niedostateczny

(5) ¹Eine Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach oder im Sinne von § 23 Absatz 1 und 2 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorgenommen wird, ist folgendermaßen in Punkte nach Absatz 2 umzurechnen:

1,0	=	17 Punkte
1,3	=	13 Punkte
1,7	=	12 Punkte
2,0	=	10 Punkte
2,3	=	9 Punkte
2,7	=	8 Punkte
3,0	=	7 Punkte
3,3	=	6 Punkte
3,7	=	5 Punkte
4,0	=	4 Punkte
5,0	=	2 Punkte

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfer zu bewerten. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der

Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. ⁴Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. ⁵Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm zu bestimmender Prüfer (Stichentscheid). ⁶Die Prüfungsergebnisse von Klausuren sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. ⁷Prüfungsleistungen, die in Form einer häuslichen Anfertigung erbracht wurden, sind nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(7) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. ⁴Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note. ⁴Das Prüfungsergebnis ist den geprüften Studierenden unmittelbar in Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 20

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die geprüften Studierenden unverzüglich, in der Regel über elektronische Einrichtungen, bekanntgegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihre erworbenen ECTS-Credits sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. ²Ein durch eine Studienleistung bewertete Prüfung gilt als „bestanden“, wenn die Studienleistung erbracht wurde.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können wiederholt werden, soweit das mit den Regelungen der Studienordnung der UAM vereinbar ist.

Haben Studierende Prüfungen nicht bestanden, die sich auf fakultative Lehrveranstaltungen beziehen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, können sie die erforderlichen Leistungsnachweise in dem von der Studienordnung der UAM gesetzten zeitlichen Rahmen auch in anderen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Kategorie erwerben.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) ¹Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen oder als nicht bestanden geltender Prüfungen ist in § 21 geregelt.

(3) ¹Prüfungen finden gemäß der in der Beschreibung der Veranstaltung festgelegten Form statt. ²Von dem jeweiligen Prüfenden können zusätzliche Prüfungen, insbesondere in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen (auch anstelle von Klausuren), in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden, deren Art und Termin mit der Ankündigung bekanntgegeben werden. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht.

§ 23 Berechnung der Gesamtnote

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nach den Bestimmungen der Studienordnungen der UAM.

§ 24 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und weiteren Unterlagen

Liegen die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen Voraussetzungen vor, werden die Urkunde, das Zeugnis sowie die sonstigen Unterlagen nach deren Bestimmungen von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM ausgestellt.

III Schlussvorschriften

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen. ²Die Einsichtnahme kann ersetzt werden durch die Rückgabe der Arbeiten an die betreffenden Studierenden.

(2) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines von der Juristischen Fakultät der EUV verantworteten Prüfungsverfahrens wird den geprüften Studierenden auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit es sich um Prüfungen handelt, die nicht in die Zuständigkeit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM fallen.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades

(1) ¹Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung gemäß § 17 Absatz 4 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüften Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die einschlägigen Regelungen der Studienordnung der UAM bleiben davon unberührt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Wirkung zum 1.10.2012 in Kraft.

Anlage 1

Module /Moduły

Juristische Module/ Moduły prawnicze:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen – obligatorisch – 4 ECTS
1. Moduł: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – obligatoryjny – 4 ECTS
2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft – (oblig. im Rahmen von 5 ECTS) – 5 bzw. 51 ECTS
2. Moduł: Ogólne podstawy prawoznawstwa – (oblig. w zakresie 5 ECTS) – 5 lub 51 ECTS
3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – oblig. – 47 ECTS
3. Moduł: Podstawy prawa publicznego – oblig. – 47 ECTS
4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht – 46 ECTS
4. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego – 46 ECTS
5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – oblig. – 47 ECTS
5. Moduł: Podstawy prawa prywatnego – oblig. – 47 ECTS
6. Modul: Vertiefung im Privatrecht – 46 ECTS
6. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego – 46 ECTS
7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – oblig. – 47 ECTS
7. Moduł: Podstawy prawa karnego – oblig. – 47 ECTS
8. Modul: Vertiefung im Strafrecht – 46 ECTS
8. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego – 46 ECTS
9. Modul: Magstrandenseminar - oblig. – 12 ECTS
9. Moduł: Seminarium magisterskie - oblig. – 12 ECTS

Grundlagen der Anrechnung der Module und der Zuteilung der Lehrveranstaltungen / Zasady zaliczania modułów i przydzielania zajęć:

1. Der/Die Studierende erwirbt insgesamt 300 ECTS, darunter 162 ECTS-Punkte aus den obligatorischen Modulen.
2. Weitere 138 ECTS wird er/sie aus drei der vier fakultativen Module erwerben, nämlich:
 - Grundlagen der Rechtswissenschaft
 - Vertiefung im öffentlichen Recht
 - Vertiefung im Privatrecht
 - Vertiefung im Strafrecht.

In jedem der drei gewählten fakultativen Module sind jeweils 46 ECTS-Punkte zu erwerben. Wer das Modul „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ wählt, hat darin 51 ECTS-Punkte zu erwerben, weil es zusätzlich zu den fakultativen Lehrveranstaltungen (insgesamt 46 ECTS-Punkte) auch obligatorische Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte) enthält.

Łącznie student zdobędzie 300 ECTS.

Z modułów obligatoryjnych: 162 ECTS (patrz wyżej). Pozostałe 138 ECTS ma zdobyć wybierając: trzy z czterech modułów do wyboru, tj.:

- ogólne podstawy prawoznawstwa
- pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego
- pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego
- pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego.

Zaliczenie każdego z trzech wybranych modułów wymaga zebrania w nim po 46 ECTS z tym, że jeżeli wybrano moduł: ogólne podstawy prawoznawstwa, to z tego modułu 51 ECTS.

3. Die Zahl der Stunden (= Präsenzstunden) und der ECTS-Punkte entsprechen der allgemeinen Grundsätzen, insbesondere dem Beschluss Nr. 285/2011/2012 des Senats der UAM.

Liczby godzin i punktów ECTS są ustalone zgodnie z zasadami ogólnymi, zwłaszcza uchwałą Senatu UAM nr 285/2011/2012.

- Über die Dozenten des polnischen Rechts entscheidet der Dekan der juristischen Fakultät der UAM in Poznań. Über die Dozenten der Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht entscheidet der Dekan der Juristischen Fakultät in Frankfurt (Oder). Die Vereinbarung zwischen den Fakultäten sieht besondere Regelungen für die Professoren des polnischen Rechts an der EUV (CP) vor.

Decyzje w sprawie wykładowców prawa polskiego podejmuje dziekan Wydziału Prawa UAM w Poznaniu, a w sprawach wykładowców prawa niemieckiego dziekan Wydziału Prawa we Frankfurcie nad Odrą. W porozumieniu między wydziałami przewidziane są szczególne reguły dotyczące profesorów prawa polskiego na EUV.

- Die sog. übernationalen Fächer sind nach dem Kriterium der führenden Lehrsprache zwischen deutschen und polnischen Dozenten verteilt. Im Studienplan ist die Anwendung der Lehrsprache mit dem Kennzeichen D – Deutsch oder PL – Polnisch veranschaulicht. Die von den Dekanen benannten Dozenten sollen im Bereich der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen publiziert haben.

Tzw. Przedmioty ponadnarodowe są rozdzielane między wykładowców polskich i niemieckich według kryterium wiodącego języka nauczania. Zastosowanie w planie studiów kryterium języka zajęć znajduje wyraz poprzez posługiwanie się skrótami D- język niemiecki, PL – język polski. Wyznaczeni przez dziekanów wykładowcy powinni mieć istotne na zakreśniętych publikacje.

- Über die Dozenten der fakultativen Lehrveranstaltungen in den Modulen „Vertiefung“ entscheidet der jeweilige Dekan.

Wykładowcy przedmiotów do wyboru w modułach pogłębiających ustaleni są przez właściwego dziekana.

- Das Magstrandenseminar umfasst die Vorbereitung und die Abgabe der Magisterarbeit sowie die Vorbereitung der Magisterprüfung.

Seminarium magisterskie obejmuje przygotowanie i złożenie pracy magisterskiej oraz przygotowanie do egzaminu magisterskiego.

- Die nach diesem Plan gestalteten Module führen die allgemeinen Lernergebnisse mit den speziellen der rechtswissenschaftlichen Bereiche zusammen.

Tak zbudowane moduły łączą się z efektami kształcenia, tak podstawowymi jak i w zakresie działów prawoznawstwa.

Die besondere Position der Fremdsprache im Studienplan/ Szczególna pozycja języka obcego w planie studiów

Im ersten Studienjahr wird die Funktion eines Lektorates einer Fremdsprache (§ 14 Abs. 2 Pkt. 2 des Beschlusses Nr. 285/2011/2012 des Senats der UAM) durch die Teilnahme an den obligatorischen in deutscher Sprache geführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 210 SWS erfüllt.

Darüber hinaus wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, Unterricht in einer anderen Fremdsprache (darunter auch die Fortbildung in deutscher bzw. polnischer Sprache) im Rahmen der durch das Sprachenzentrum der EUV angebotenen Lehrveranstaltungen gewährt.

Die Prüfung in einer Fremdsprache findet nach jedem Semester statt. Deswegen werden die ECTS-Punkte nach jedem der beiden Semester zuerkannt.

Na pierwszym roku studiów funkcja dydaktyczna lektoratu z języka obcego (§ 14 ust. 2 pkt 2 uchwały nr 285/2011/2012 Senatu UAM) jest realizowana poprzez udział w obowiązkowych zajęciach prowadzonych w języku niemieckim w wymiarze nie mniej niż 210 godzin.

Studenci mają nadto zapewnioną możliwość nauki innego języka obcego (także doskonalenie języka niemieckiego lub polskiego) w ramach zajęć prowadzonych przez Centrum Językowe EUV

Egzamin z języka obcego ma miejsce po każdym semestrze. Z tego względu punkty ECTS są przyznawane po każdym z obu semestrów.

Gliederung der Module/ Podział na moduły:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen – oblig.

1. Modul: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Sport/ Sport	4	60	2
Praktikum/ Praktyka	5, 6	120	2
Arbeitsschutz und Arbeitshygiene/ BHP	2	6	0
Insgesamt/ Łącznie:		186 h	4 ECTS

2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft (oblig. 90 h / 5 ECTS)

2. Modul: Ogólne podstawy prawoznawstwa (z modułu obligatoryjne jest 90 h / 5 ECTS)

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)/ Wprowadzenie do prawoznawstwa (PL) – oblig.	1	30	2
Juristische Fachsprache Terminologia prawnicza – oblig.	1	30	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)/ Wprowadzenie do ekonomii dla prawników (D) – oblig.	1	30	2
Rechtstheorie (PL)/ Teoria prawa (PL)	9	30	4
Fremdsprache/ Język obcy Stufe/ Poziom B/B+	7, 8	120	16
Schlüsselqualifikationen (z.B. Mediation, Rhetorik)/ Kluczowe kwalifikacje (np. mediacja, retoryka)	5	30	4
Rechtlicher Schutz der Menschenrechte PL/ Prawna ochrona praw człowieka (PL)	3	30	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1/ Przedmiot ogólnoakademicki 1	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	6	30	3
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	10	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (G-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O- 1)	8	30	1
Fakultatives modulbezogenes Fach (G-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O- 2)	10	30	4
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	9	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		480 h (90+390)	51 ECTS (5+46)

3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – oblig.

3. Modul: Podstawy prawa publicznego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)/Historia polskiego pra- wa publicznego w kontekście europejskim (PL)	1	30	3
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)/ Doktryny polityczno-prawne (PL)	2	30	4
Polnisches Verfassungsrecht/ Polskie prawo konstytucyjne	2	30	5

Deutsches Öffentliches Recht: GK I/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I	3	60	6
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I (AG)	3	30	2
Deutsches Öffentliches Recht: GK II/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy II	4	60	6
Europarecht (D)/ Prawo europejskie (D)	4	60	6
Polnisches Verwaltungsrecht/ Polskie prawo administracyjne	5	30	4
Polnisches Verwaltungsrecht (K)/ Polskie prawo administracyjne (K)	5	30	2
Polnisches Verwaltungsprozessrecht/ Polskie postępowanie administracyjne	6	30	4
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie administracyjne (K)	6	30	2
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	6	30	3
Insgesamt/ Łącznie:		450 h	47 ECTS

4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht

4. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Öffentliches Recht: GK III/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy III	5	30	2
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy III (AG)	5	30	2
Völkerrecht (D)/ Międzynarodowe prawo publiczne (D)	7	30	4
Polnisches Finanzrecht/ Polskie prawo finansowe	8	30	4
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht/ Polskie publiczne prawo gospodarcze	6	30	3
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2/ Przedmiot ogólnoakademicki 2	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	7	30	4
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	8	30	5
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – öffentliches Recht/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo publiczne	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-1)	3	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-2)	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-3)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-3)	10	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-4)	10	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		390 h	46 ECTS

5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – oblig.
5. Modul: Podstawy prawa prywatnego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Römisches Recht (PL)/ Prawo rzymskie (PL)	2	30	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)/ Historia prawa prywatnego w Europie (D)	1	30	3
Deutsches Zivilrecht: GK I/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I	1	60	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik/Niemieckie prawo cywilne: Metodyka	1	30	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I (AG)	1	30	2
Deutsches Zivilrecht: GK II/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy II	2	60	6
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht/ Polskie prawo cywilne I: Część ogólna, Prawo zobowiązań	3, 4	60	6
Polnisches Zivilrecht I (K)/ Polskie prawo cywilne I (K)	4	30	2
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Fami- lienrecht/ Polskie prawo cywilne II: Prawo rzeczowe, spadkowe i rodzinne	5, 6	60	6
Polnisches Zivilrecht II (K)/ Polskie prawo cywilne II (K)	6	30	2
Polnisches Zivilprozessrecht/ Polskie postępowanie cywilne	7	45	3
Polnisches Zivilprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie cywilne (K)	7	30	2
Polnisches Gesellschaftsrecht/ Polskie prawo spółek	5	30	3
Insgesamt/ Łącznie		525 h	47 ECTS

6. Modul: Vertiefung im Privatrecht
6. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Zivilrecht: GK III/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy III	3	60	4
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick/ Niemieckie postępowanie cywilne: Zarys	8	30	5
Deutsches Gesellschaftsrecht/ Niemieckie prawo spółek	7	30	4
Internationales Privatrecht (D)/ Międzynarodowe prawo prywatne (D)	7	30	4
Internationales Privatrecht (PL)/ Międzynarodowe prawo prywatne (PL)	8	30	4
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht/ Polskie prawo pracy i socjalne	5	30	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3/ Przedmiot ogólnoakademicki 3	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	6	30	3
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	10	30	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen	9	30	4

Rechts – Zivilrecht/Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo prywatne			
Fakultatives modulbezogenes Fach (ZR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pr-1)	10	30	4
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	9	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		360 h	46 ECTS

7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – oblig.

7. Modul: Podstawy prawa karnego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)/ Podstawy filozofii prawa (D)	2	30	4
Logik für Juristen (D)/ Logika dla prawników (D)	3	30	4
Deutsches Strafrecht: GK I/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I	1	60	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)/Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I (AG)	1	30	2
Deutsches Strafrecht: GK II/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy II	2	30	4
Deutsches Strafrecht: Methodik/ Niemieckie prawo karne: Metodyka	2	30	4
Polnisches Strafrecht I und II/ Polskie prawo karne I i II	3, 4	60	6
Polnisches Strafrecht (K)/ Polskie prawo karne (K)	4	30	2
Polnisches Steuerstrafrecht/ Polskie prawo karne skarbowe	8	30	4
Polnisches Strafprozessrecht/ Polskie postępowanie karne	5	45	6
Polnisches Strafprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie karne (K)	5	30	2
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	6	30	3
Insgesamt/ Łącznie:		435 h	47 ECTS

8. Modul: Vertiefung im Strafrecht

8. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Strafrecht: GK III/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy III	3	45	4
Europäisches Strafrecht (D)/ Europejskie prawo karne (D)	6	30	3
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 4/ Przedmiot ogólnoakademicki 4	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	5	30	4
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	7	30	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Strafrecht/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo karne	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K- 1)	7	30	4

Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-2)	8	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-3)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-3)	8	30	5
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-4)	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-5)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-5)	10	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-6)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-6)	10	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		375 h	46 ECTS

9. Modul: Magstrandenseminar - oblig.

9. Modul: Seminarium magisterskie – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Magstrandenseminar I und II/ Seminarium magisterskie I i II	9, 10	60	8
Magisterprüfung / Egzamin magisterski	10	0	4
Insgesamt/ Łącznie:		60 h	12 ECTS

Zusammenfassung/ Podsumowanie:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
1. (oblig.)	186	4
2. (oblig. 75 h / 5 ECTS)	480 (90+390)	51 (5+46)
3. (oblig.)	450	47
4.	390	46
5. (oblig.)	525	47
6.	360	46
7. (oblig.)	435	47
8.	375	46
9. (oblig.)	60	12
Insgesamt/ Łącznie:	3261 (wovon/ z czego 1746 oblig.)	346 (wovon/ z czego 162 oblig.)

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
1.	186	4
2.	90	5
3.	450	47
5.	525	47
7.	435	47
9.	60	12
Insgesamt/ Łącznie:	1746 oblig.	162

Fakultative Module-Kombinationen/ Moduły do wyboru-kombinacje:

2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft/ 2. Moduł: Ogólne podstawy prawoznawstwa

4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht/ 4. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego

6. Modul: Vertiefung im Privatrecht/ 6. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego

8. Modul: Vertiefung im Strafrecht/ 8. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
1. Variante/ wariant 1: 2.+4.+6.	1.140	138
2. Variante/ wariant 2: 2.+4.+8.	1.155	138
3. Variante/ wariant 3: 4.+6.+8.	1.125	138

Obligatorische und fakultative Module-Kombinationen/ Moduły obligatoryjne i do wyboru-kombinacje:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Oblig. + 1. Variante/ Oblig. + wariant 1	2.886	300
Oblig. + 2. Variante/ Oblig. + wariant 2	2.901	300
Oblig. + 3. Variante/ Oblig. + wariant 3	2.871	300

Anlage 2

Studienplan / Plan zajęć

Juristische Module/ Moduły prawnicze:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen — oblig. – 4 ECTS
1. Moduł: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – oblig. – 4 ECTS
2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft – (oblig. im Rahmen von 5 ECTS) – 5 bzw. 51 ECTS
2. Moduł: Ogólne podstawy prawoznawstwa – (oblig. w zakresie 5 ECTS) – 5 lub 51 ECTS
3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – oblig. – 47 ECTS
3. Moduł: Podstawy prawa publicznego – oblig. – 47 ECTS
4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht – 46 ECTS
4. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego – 46 ECTS
5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – oblig. – 47 ECTS
5. Moduł: Podstawy prawa prywatnego – oblig. – 47 ECTS
6. Modul: Vertiefung im Privatrecht – 46 ECTS
6. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego – 46 ECTS
7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – oblig. – 47 ECTS
7. Moduł: Podstawy prawa karnego – oblig. – 47 ECTS
8. Modul: Vertiefung im Strafrecht – 46 ECTS
8. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego – 46 ECTS
9. Modul: Magstrandenseminar - oblig. – 12 ECTS
9. Moduł: Seminarium magisterskie - oblig. – 12 ECTS

I. STUDIENJAHR/ I. ROK:

1. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL) ³ / Wprowadzenie do prawnoznawstwa (PL)	30	30	60	2
Juristische Fachsprache/ Terminologia prawnicza	30	0	30	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)/ Wprowadzenie do ekonomii dla prawników (D)	30	30	60	2
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)/ Historia polskiego prawa publicznego w kontekście europejskim (PL)	30	60	90	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)/Historia prawa prywatnego w Europie (D)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I	60	120	180	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik/ Niemieckie prawo cywilne: Metodyka	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I (AG)	30	30	60	2
Deutsches Strafrecht: GK I/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I (AG)	30	30	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	360	540	900	30

³ Die Angaben „(PL)” oder „(D)” weisen darauf hin, in welcher Sprache die Lehrveranstaltung gehalten werden soll.

2. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)/Doktryny polityczno-prawne (PL)	30	90	120	4
Römisches Recht (PL)/ Prawo rzymskie (PL)	30	60	90	3
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)/Podstawy filozofii prawa (D)	30	90	120	4
Polnisches Verfassungsrecht/ Polskie prawo konstytucyjne	30	120	150	5
Deutsches Zivilrecht: GK II/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy II	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK II/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy II	30	90	120	4
Deutsches Strafrecht: Methodik/ Niemieckie prawo karne: Metodyka	30	90	120	4
Arbeitsschutz und Arbeitshygiene/ BHP	6	0	6	0
Insgesamt/ Łącznie:	246	660	906	30

Zusammenfassung I. Studienjahr/ Podsumowanie I. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
1. Semester/ Semestr	360	-	30	-
2. Semester/ Semestr	246	-	30	-
Insgesamt I. Studien- jahr / Łącznie I. rok:	606		60	

II. STUDIENJAHR/ II. ROK:

3. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Logik für Juristen (D)/ Logika dla prawników (D)	30	90	120	4
Deutsches Öffentliches Recht: GK I/Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I	60	120	180	6
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)/Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I (AG)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil/ Polskie prawo cywilne I: Część ogólna	30	0	30	0
Polnisches Strafrecht I/ Polskie prawo karne I	30	0	30	0
Insgesamt/ Łącznie:	180	240	420	12

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Rechtlicher Schutz der Menschenrechte (PL)/ Prawna ochrona praw człowieka (PL)	30 ⁴ 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR- 1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi Pu-1)	30 90 120	4	Deutsches Zivilrecht: GK III/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy III	60 60 120	4	Deutsches Strafrecht: GK III/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy III	45 75 120	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1/ Przedmiot ogólnoakademicki 1	30 30 60	2	Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2/ Przedmiot ogólnoakademicki 2	30 30 60	2	Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3/ Przedmiot ogólnoakademicki 3	30 30 60	2	Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 4/ Przedmiot ogólnoakademicki 4	30 30 60	2
Insgesamt/ Łącznie:	60 120 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	60 120 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	90 90 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	75 105 180	6

⁴ In der Spalte „Zahl der Stunden“ betrifft die erste Zahl die Präsenzstunden, anschließend werden die Stunden genannt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeiten angesetzt wurden. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe der beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

4. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
Deutsches Öffentliches Recht: GK II/Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy II	60	120	180	6
Europarecht/Prawo europejskie (D)	60	120	180	6
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht/Polskie prawo cywilne I: Prawo zobowiązań	30	120	150 (+ 30 im 3. Sem.)	6
Polnisches Zivilrecht 1 (K)/ Polskie prawo cywilne 1 (K)	30	30	60	2
Polnisches Strafrecht II/ Polskie prawo karne II	30	120	150 (+ 30 im 3. Sem.)	6
Polnisches Strafrecht (K)/ Polskie prawo karne (K)	30	30	60	2
Sport / Sport	60	0	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	300	540	840	30

Zusammenfassung II. Studienjahr/ Podsumowanie II. rok:

	Zahl der Präsenzstunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
3. Semester/ Semestr	180	195 – 225	12	18
4. Semester/ Semestr	300	0	30	0
Insgesamt II. Studien- jahr/ Łącznie II. rok:	675-705		60	

III. STUDIENJAHR/ III. ROK:

5. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Verwaltungsrecht/ Polskie prawo administracyjne	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsrecht (K)/ Polskie prawo administracyjne (K)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht/ Polskie prawo cywilne II: Prawo rzeczowe	30	0	30	0
Polnisches Gesellschaftsrecht/ Polskie prawo spółek	30	60	90	3
Polnisches Strafprozessrecht/ Polskie postępowanie karne	45	135	180	6
Polnisches Strafprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie karne (K)	30	30	60	2
Praktikum/ Praktyka	60	0	60	1
Insgesamt/ Łącznie:	255	345	600	18

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS
Schlüsselqualifikationen/ Kluczowe kwalifikacje	30 90 120	4	Deutsches Öffentliches Recht GK III/ Niemieckie prawo publiczne: kurs podstawowy III	30 30 60	2	Polnisches Arbeits- und Sozialrecht/ Polskie prawo pracy i socjalne	30 90 120	4	Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 90 120	4
-			Deutsches Öffentliches Recht GK III (AG)/ Niemieckie prawo publiczne kurs podstawowy III (AG)	30 30 60	2	-			-		
Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	60 60 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4

6. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Verwaltungsprozessrecht/Polские postępowanie administracyjne	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (K)/Polские postępowanie administracyjne (K)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht/ Polskie prawo cywilne II – Prawo spadkowe i rodzinne	30	120	150 (+ 30 im 5. Sem.)	6
Polnisches Zivilrecht II (K)/ Polskie prawo cywilne II (K)	30	30	60	2
Grundlagenseminar – öffentliches Recht/ Seminarium podstawowe – prawo publiczne	30	60	90	3
Grundlagenseminar – Strafrecht/ Seminarium podstawowe – prawo karne	30	60	90	3
Praktikum/ Praktyka	60	0	60	1
Insgesamt/ Łącznie:	240	390	630	21

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 60 90	3	Polnisches Wirtschafts- verwaltungsrecht/ Polskie publiczne prawo gospodarcze	30 60 90	3	Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 60 90	3	Europäisches Strafrecht (D)/ Europejskie prawo karne (D)	30 60 90	3
Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3

Zusammenfassung III. Studienjahr/ Podsumowanie III. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
5. Semester/ Semestr	255	90 -120	18	12
6. Semester/ Semestr	240	90	21	9
Insgesamt III. Studienjahr / Łącznie III. rok:	675 - 705		60	

IV. STUDIENJAHR/ IV. ROK:

7. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Zivilprozessrecht/ Polskie postępowanie cywilne	45	45	90	3
Polnisches Zivilprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie cywilne (K)	30	30	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	75	75	150	5

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS
Fremdsprache/ Język obcy	60 180 240	8	Völkerrecht (D)/ Prawo międzynarodowe publiczne (D)	30 90 120	4	Internationales Privatrecht (D)/ Międzynarodowe prawo prywatne (D)	30 90 120	4	Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot wyboru 2 (PL)	30 90 120	4
-	-	-	Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 90 120	4	Deutsches Gesellschaftsrecht/ Niemieckie prawo spółek	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-1)	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8

8. Semester/ Semestr:

Fakultative Module/ Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Steuerstrafrecht/ Polskie prawo karne skarbowe	30	90	120	4
Insgesamt/ Łącznie:	30	90	120	4

Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Fremdsprache/ Język obcy	60 180 240	8	Wahlfach - Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru 2 (PL)	30 120 150	5	Deutsches Zivilpro- zessrecht: Überblick/ Niemieckie postępo- wanie cywilne: zarys	30 120 150	5	Fakultative s modulbezo- genes Fach (SR-2)/ Przedmiot specjalizac- yjny (K-2)	30 90 120	4
Fakultatives modulbezogen- es Fach (G-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O- 1)	30 0 30	1	Polnisches Finanzrecht / Polskie prawo finansowe	30 90 120	4	Internationa- les Privatrecht (PL)/ Międzynaro- -dowe prawo prywatne (PL)	30 90 120	4	Fakultative s modulbezo- genes Fach (SR-3)/ Przedmiot fakultatywny y dedykowan- y modułowi (K-3)	30 120 150	5
Insgesamt/ Łącznie:	90 180 270	9	Insge- samt/ Łącznie:	60 210 270	9	Insgesamt/ Łącznie:	60 210 270	9	Insge- samt/ Łącznie:	60 210 270	9

Zusammenfassung IV. Studienjahr/ Podsumowanie IV. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
7. Semester/ Semestr	75	180	5	24
8. Semester/ Semestr	30	180 - 210	4	27
Insgesamt IV. Studien- jahr / Łącznie IV. rok:	465 - 495		60	

V. STUDIENJAHR/ V. ROK:

9. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Magistrandenseminar I/ Seminarium magisterskie I	30	0	30	0
Insgesamt/ Łącznie:	30	0	30	0

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Rechtstheorie (PL)/ Teoria prawa (PL)	30 90 120	4	Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego	30 90 120	4	Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego	30 90 120	4	Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego	30 90 120	4
Grundlagen-seminar/ Seminarium podstawowe	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-2)	30 90 120	4	Grundlagen-seminar/ Seminarium podstawowe	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-4)	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8

10. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Magistrandenseminar II/ Seminarium magisterskie II	30	180	210 (+ 30 im 9. Sem.)	8
Magisterprüfung / Egzamin magisterski	0	120	120	4
Insgesamt/ Łącznie:	30	300	330	12

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru 2 (PL)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-3)/ Przedmiot specjalizacyjny (Pu-3)	30 90 120	4	Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru 2 (PL)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-5)/ Przedmiot specjalizacyjny (K-5)	30 90 120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (G-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O-2)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-4)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (ZR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pr-1)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-6)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-6)	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8

Zusammenfassung V. Studienjahr/ Podsumowanie V. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
9. Semester/ Semestr	30	180	0	24
10. Semester/ Semestr	30	180	12	24
Insgesamt V. Studienjahr / Łącznie V. rok:	420		60	

Präsenzstunden im gesamten Studiengang (abhängig von der Wahl der fakultativen Module): 2841 bis 2931.

Selbststudien- und Kontaktzeiten im gesamten Studiengang (abhängig von der Wahl der fakultativen Module): 6225 bis 6135.

Arbeitsbelastung insgesamt (workload) im Studiengang: 9066 bei insgesamt 300 ECTS-Punkten. Der im Vergleich zu den ECTS-Punkten leicht erhöhte workload erklärt sich aus den besonderen Regeln der UAM für die Vergabe von ECTS-Punkten.

Anlage 3

Studienordnung der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań

(Anlage zum Beschluss des Senats der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań Nr. 150/2010 vom 26. April 2010, geändert durch die Neubeckanntmachung Nr. 5/2012 vom 28. Mai 2012).

I. Umfang und Regeln für die Anwendung der Ordnung

§ 1

Diese Ordnung regelt die Organisation und den Verlauf von Universitätsstudien und damit verbundene Rechte und Pflichten des Studierenden der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań (im Folgenden: Universität).

§ 2

1. Diese Ordnung gilt für Personen, die zur Ausübung von Studierendenrechten der Universität berechtigt sind.
2. Studierendenrechte werden mit dem Zeitpunkt der Immatrikulation und der Ablegung des im Statut der Universität inhaltlich festgelegten Gelöbnisses erworben.
3. Studierendenrechte erlöschen mit folgendem Zeitpunkt:
 - 1) Ablegen der Diplomprüfung mit einem positiven Ergebnis, mit Ausnahme von Personen, die das Studium des ersten Grades abgeschlossen haben und ihre Studierendenrechte bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Studium endete, beibehalten.
 - 2) Wechsel der Hochschule;
 - 3) Streichung von der Studierendenliste.

§ 3

1. Vorschriften dieser Ordnung sind im Einklang mit den gesetzlichen und statusmäßigen Aufgaben der Universität auszulegen und anzuwenden.
2. Die Festlegung einer verbindlichen Auslegung dieser Ordnung obliegt dem Senat der Universität.

II. Organisation des Studiums

§ 4

1. Soweit der Rektor nichts anderes anordnet, dauert das akademische Jahr vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Kalenderjahres.
2. Die Feriendauer beträgt insgesamt mindestens 6 Wochen, darunter 4 ununterbrochene Sommerferienwochen.

§ 5

Die Einzelheiten über die Organisation des nächsten akademischen Jahres gibt der Rektor bis zum 30. April bekannt.

§ 6

Der Rektor der Universität kann im akademischen Jahr lehrveranstaltungsfreie Tage oder Stunden anordnen.

§ 7

Der Dekan kann an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Uhrzeit den Lehrbetrieb in der Fakultät aussetzen.

§ 8

Nach Maßgabe der Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates beschließt der Dekan für das neue akademische Jahr den Lehrveranstaltungsplan sowie Regeln für die Zuordnung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungsgruppen

III. Studienverlauf

1. Allgemeine Regeln

§ 9

Das Studium erfolgt auf der Grundlage eines in dem akademischen Jahr geltenden Lehrprogramms des jeweiligen Studiengangs, in dem der Studierende sein Studium aufgenommen hat.

§ 10

Ist es erforderlich, das Studium nach einem neuen Lehrprogramm auszurichten, so kann der Dekan den Studierenden verpflichten, den Lehrstoff zu ergänzen, der sich aus den Differenzen zwischen den Studienprogrammen ergibt.

§ 11

1. Nach Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung beschließt der Fakultätsrat das Lehrprogramm einschließlich des Studienplans nach Maßgabe der durch den Senat festgelegten Vorgaben.
2. Das Lehrprogramm enthält die Beschreibung der durch den Beschluss des Senats festgelegten Lehrergebnisse für den jeweiligen Studiengang, Studienart und Studienprofil sowie die Beschreibung des zu den Lehrergebnissen führenden Lehrprozesses, inklusive der Zahl der ECTS-Punkte, die den jeweiligen Modulen zugeschrieben sind, sowie der Beschreibung der für die Feststellung der Ergebnisse des Studierenden anzuwendenden Methoden nach Maßgabe der ECTS-Punkte.
3. Der Studienplan regelt insbesondere:
 - 1) Profil und Art der Studiums (Studium des ersten Grades, Studium des zweiten

- Grades, einheitliches Magisterstudium) sowie deren Form (regulär, nicht regulär);
- 2) die Studiendauer mit Angabe der Semesterzahl und der Art ihrer Beendigung;
 - 3) die Module (Fächer), die im jeweiligen Semester angeboten werden, mit Angabe deren Umfang in Stunden und der ihnen zugerechneten Zahl der ECTS-Punkte;
 - 4) die Art der Lehrveranstaltungen in Modulen (Fächern);
4. Der Studienplan darf nicht mehr als 8 Prüfungen im akademischen Jahr und nicht mehr als 5 Prüfungen im Semester, mit Ausnahme der Diplomprüfung, vorsehen.
 5. Das Lehrprogramm einschließlich des Studienplans wird auf der Internetseite der Fakultät spätestens vier Monate vor Beginn des akademischen Jahres durch den Dekan bekannt gegeben.

§ 12

1. Der Fakultätsrat beschließt bis zum 30. Mai die im Studienplan bezeichneten fakultativen Module (Fächer) für das nächste akademische Jahr, darunter:
 - 1) die Liste der Module (Fächer), die zur Wahl stehen;
 - 2) die Regeln für die Wahl der Module (Fächer);
 - 3) die Voraussetzungen für den Wechsel oder die Aufgabe des gewählten Moduls (Faches);
 - 4) die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Erbringung einer Abschlussleistung im Modul (Fach).
2. Das vom Studierenden gewählte Modul (Fach) wird zu seinem Pflichtfach.

§ 13

(entfallen)

§ 14

1. In begründeten Fällen kann der Dekan auf Antrag des Studierenden das Absolvieren eines Teils des Studiums an einer anderen Hochschule genehmigen, indem er die Lehrergebnisse und ECTS-Punkte festlegt, die an einer anderen Hochschule zu erwerben sind und eine Frist dafür bestimmt.
2. Grundlage der in Absatz 1 genannten Entscheidung ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die dem Dekan durch den Studierenden nach Absprache mit dem Beauftragten des Dekans für den studentischen Austausch vorzulegen ist.

3. In einem begründeten Sonderfall kann der Dekan den Studierenden während seines Studiums an einer anderen Hochschule von der Erbringung der Abschlussleistung in den im Lehrprogramm vorgesehenen Lehrveranstaltungen befreien.

§ 15

1. Auf Antrag eines hochbegabten Schülers, kann der Dekan seine Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, die im Studienverlaufsplan vorgesehen sind, und in Fachrichtungen genehmigen, die im Einklang mit der Begabung des Schülers stehen, sowie die Erbringung von Abschlussleistungen bewilligen.
2. Der Fakultätsrat kann konkrete Voraussetzungen festlegen, welche ein hochbegabter Schüler zu erfüllen hat.

§ 15 a

1. Die Leitung der Universität ist verpflichtet, Maßnahmen auf Grundlage einer Anordnung des Präsidenten der Universität zu ergreifen, die dazu dienen, die Bedingungen zur vollständigen Teilnahme von Studierenden mit Behinderung am Lehrprozess zu schaffen.
2. Ein Studierender mit Behinderung darf in den Lehrveranstaltungen für den eigenen Bedarf Notizen unter Anwendung der im Hinblick auf seine Behinderung notwendigen technischen Mittel anfertigen.

2. Individuelle Studienorganisation und individueller Studienverlauf

§ 16

1. In begründeten Fällen, kann der Dekan auf Antrag des Studierenden eine individuelle Organisation des Studiums bewilligen, die den Studierenden dazu berechtigt, unter mit den Dozenten der Lehrveranstaltungen individuell abgestimmten Voraussetzungen und in individuell festgelegten Terminen innerhalb eines akademischen Jahres an Lehrveranstaltungen und an Fächern teilzunehmen, sowie ihn von der Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien, ohne ihn von der Pflicht zur Erbringung der Abschlussleistung freizustellen.
2. Im Rahmen der Entscheidung nach Absatz 1 kann der Dekan in einem begründeten Sonderfall bewilligen, dass die Termine für Prüfungen oder Abschlussleistungen in das nächste akademische Jahr verlegt werden.

§ 17

Der Dekan kann auf Antrag eines Studierenden mit besonders guten Ergebnissen das gleichzeitige Absolvieren von zwei Studienjahren zulassen.

§ 18

1. Auf Antrag eines Studierenden, der das erste Studienjahr mit besonders guten Ergebnissen abgeschlossen hat, kann der Fakultätsrat einen individuellen Studienverlauf bewilligen, indem er folgendes anordnet:
 - 1) den Inhalt eines individuellen Lehrprogramms, das nicht zur Verringerung der ECTS-Punkte, der Lehrergebnisse für den jeweiligen Studiengang, der Studienart und des Studienprofils führen darf;
 - 2) die Bestellung eines Professors oder eines habilitierten Wissenschaftlers als wissenschaftlichen Betreuer;
2. Der Antrag auf individuellen Studienverlauf hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1) die Person des Betreuers und sein schriftliches Einverständnis;
 - 2) das Verzeichnis der für den individuellen Studienplan festgelegten Module (Fächer);
 - 3) die Einverständniserklärung anderer Fakultäten oder Hochschulen zur Erbringung von Abschlussleistungen in Modulen (Fächern), soweit der Studierende deren Berücksichtigung in dem individuellen Lehrprogramm beantragt.
3. Den Antrag nach Absatz 1 kann auch ein Studierender des ersten Studienjahres im Studium des zweiten Grades stellen, sofern er das Studium des ersten Grades mit besonders guten Ergebnissen abgeschlossen hat.

§ 18 a

Ein individuelles Studium mit einer interdisziplinären Ausrichtung (pl. studia międzyobszarowe) ist nach den Regeln dieser Ordnung und unter Berücksichtigung eines gesonderten Beschlusses des Senats zu absolvieren.

3. Erbringung der Abschlussleistung in einem Modul (Fach)

§ 19

In Absprache mit den Leitern der Organisationseinheiten legt der Dekan spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Semesters folgendes fest und macht es unverzüglich auf der Internetseite der Fakultät bekannt:

- 1) Voraussetzungen für die und Form der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ohne dass der Studierende verpflichtet

werden kann, an einer Vorlesung teilzunehmen;

- 2) Regeln bei Rechtfertigung des Nichterscheinens sowie für das Nachholen von Lehrveranstaltungen;
- 3) Voraussetzungen und Form der Erbringung einer Abschlussleistung und der Ablegung einer Prüfung;
- 4) Regeln für die Prüfungsanmeldung;
- 5) Frist für die Ablegung einer Prüfung und die Erbringung einer Abschlussleistung, wobei der Termin für die Prüfung spätestens bis 20. September anberaumt werden darf;
- 6) Form der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Abschlussleistungskontrolle;
- 7) Form der Eintragung der Noten bei Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen.

§ 20

Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen finden am Ort der Lehrveranstaltung statt.

§ 21

1. Der Studierende hat die Prüfungsleistung und die Abschlussleistung zu einem fest stehenden Termin und unter Vorlage der Leistungskarte und des Studienbuches zu erbringen.
- 1a. Bei elektronischer Dokumentation des Studienverlaufs tritt der Studierende zur Prüfung oder Abschlussleistungskontrolle an dem durch den Dozenten festgelegten Termin an und ist verpflichtet, den Studierendenausweis vorzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird die Durchführung der Prüfung oder der Leistungskontrolle verweigert.
2. Auf Verlangen des Prüfers ist der zur Prüfung oder zur Abschlussleistungskontrolle angetretene Studierende verpflichtet, sein Studienbuch vorzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird die Durchführung der Prüfung oder der Leistungskontrolle verweigert.

§ 22

1. Bei Prüfungen ist folgende Notenskala zu verwenden:
 - 1) sehr gut (5)
 - 2) gut (4+);
 - 3) vollbefriedigend (4);
 - 4) befriedigend (3+);
 - 5) ausreichend (3);
 - 6) nicht ausreichend (2).

2. Bei den Abschlussleistungskontrollen wird die Notenskala nach Absatz 1 verwendet.
3. Eine besonders gute Vorbereitung des Studierenden kann mit „ausgezeichnet“ (5) bewertet werden.
4. Die Umrechnung der an einer anderen Hochschule und nach einer anderen Notenskala erworbenen Noten wird gemäß der Notenskala nach Absatz 1 und 2 durch den Dekan vorgenommen.

§ 23

1. Die Benotung einer Prüfung oder einer Abschlussleistungskontrolle wird in einer angemessenen Frist bekanntgegeben und in das Studienbuch und in die Leistungskarte eingetragen.
2. Bei elektronischer Dokumentation des Studienverlaufs wird die Benotung einer Prüfung oder einer Abschlussleistungskontrolle in das USOS-System eingetragen und das unterzeichnete Protokoll von einer Abschlussleistungskontrolle in Form eines Ausdrucks aus dem USOS-System an das Dekanat weitergeleitet.

§ 24

Nimmt der Studierende ohne einen Entschuldigungsgrund an der Prüfung oder an der Abschlussleistungskontrolle am vorgeschriebenen Termin nicht teil, trägt der Dekan die Note „nicht ausreichend“ (per absentiam) ein.

§ 25

Der Studierende kann seine bewertete schriftliche Prüfungsleistung innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Benotung einsehen.

§ 26

1. Der vorhergehende Abschluss von obligatorischen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (Fach) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
2. Wird der Studierende aus dem im Absatz 1 genannten Grund zur Prüfung nicht zugelassen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet und vermerkt. Wird diese Note bis Ende des akademischen Jahres nicht eingetragen, so wird dies vom Dekan vorgenommen.

§ 27

Auf einen innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Semesterbeginn gestellten Antrag, kann der Dekan in begründeten Fällen zulassen, dass der Studierende ein bestimmtes, im Studienplan vorgesehenes Modul (Fach) im Laufe der nächsten Semester abschließt.

§ 28

Auf Antrag des Studierenden kann der Dekan in begründeten Fällen, insbesondere bei Feststellung der Gleichwertigkeit erworbener Lehrergebnisse, die Anrechnung eines Abschlusses in einem Modul (Fach) bewilligen, wenn dieses im Rahmen eines anderen Studienganges betriebenen Studiums oder an einer anderen Hochschule, jedoch nicht nach einem durch eine Hochschulvereinbarung zwischen der Universität und der anderen Hochschule vorgesehen Plan oder nicht im Wege einer im § 14 geregelten Entscheidung abgeschlossen wurde.

§ 29

Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden und nach Stellungnahme des Leiters der die Lehrveranstaltung durchführenden Organisationseinheit den Abschluss eines Moduls (Faches) durch die Anfertigung einer mit dem Modul (Fach) verbundenen Forschungsarbeit bestätigen.

§ 30

Ist der Studierende verpflichtet, seine Diplomarbeit abzugeben, so erfolgt die Abschlussleistungskontrolle im Diplomseminar im letzten Studiensemester erst nach der Abgabe der Diplomarbeit.

§ 31

1. Die in einem Studiengang geltenden Voraussetzungen und der Umfang in der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungskontrollen und Prüfungen in einer Fremdsprache sind dieselben wie bei denen in der polnischen Sprache.
2. Der Fakultätsrat kann die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen und den Umfang im Einzelnen beschließen.

4. Wiederholung von Abschlussleistungskontrollen in einem Modul (Fach) und die Kommissionsleistungskontrolle

§ 32

1. Wird der Studierende zur Erbringung der Abschlussleistung in Lehrveranstaltungen nicht zugelassen oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Leiter der für die Veranstaltung verantwortlichen Organisationseinheit auf Antrag des Studierenden die Durchführung einer Kommissionsleistungskontrolle genehmigen.
2. Der Studierende kann eine Kommissionsleistungskontrolle innerhalb von sieben Tagen nach der Nichtzulassung oder Eintragung der Note „nicht ausreichend“ beantragen.
3. Wird der Antrag nach Absatz 2 angenommen, so hat die Abschlussleistungskontrolle vor einer Kommission unverzüglich stattzu-

finden; die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) der Leiter der zuständigen Organisationseinheit;
 - 2) der Dozent der Lehrveranstaltung;
 - 3) ein Vertreter des jeweiligen Moduls (Faches).
4. Auf Antrag des Studierenden findet die Abschlussleistungskontrolle in Anwesenheit eines von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers oder eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung als Beobachter statt.
5. Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so ist die Ablehnung von dem Leiter der Organisationseinheit zu begründen.

§ 33

1. Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist der Studierende zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung berechtigt; diese darf jedoch nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung durchgeführt werden.
2. Die Berechtigung aus Absatz 1 gilt auch bei einer Abschlussleistungskontrolle. Wird dieses Recht ausgeübt, so bleibt die Möglichkeit eines Antrags nach § 32 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 34

1. Macht ein Studierender einen Fehler des Prüfungsverfahrens geltend, so kann der Dekan eine Kommissionsprüfung genehmigen.
2. Der Antrag auf eine Kommissionsprüfung kann innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.
3. Der Dekan entscheidet über den Antrag innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrags.
4. Wird der Antrag angenommen, so entscheidet der Dekan über:
 - 1) den Ort und die Form der Prüfung;
 - 2) die Prüfungsfrist; nicht früher als drei und nicht später als vierzehn Tage nach der Entscheidung;
 - 3) die Zusammensetzung der Kommission, die aus dem Dekan oder einer von ihm beauftragten Person, dem Prüfer der ersten Prüfung, einem Vertreter des jeweiligen Moduls (Faches) oder einer verwandten Fachrichtung besteht.
5. Auf Antrag des Studierenden findet die Prüfung in Anwesenheit des von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers o-

der eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung als Beobachter statt.

6. Eine Kommissionsprüfung kann auf Initiative des Dekans angeordnet werden. In einem solchen Fall sind Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
7. Die Benotung der Kommissionsprüfung ist endgültig.

5. Wiederholung eines Moduls (Faches)

§ 35

Auf Antrag des Studierenden kann der Dekan die Wiederholung eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Faches genehmigen:

- 1) bei gleichzeitiger Fortsetzung des Studiums im nächsten Studienjahr;
- 2) ohne Fortsetzung des Studiums im nächsten Studienjahr.

§ 36

1. Den Antrag auf Wiederholung eines Moduls (Faches) kann der Studierende spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Beendigung eines Studienjahres oder einer verlängerten Prüfungsperiode stellen.
2. Innerhalb eines akademischen Jahres darf die Wiederholung von nicht mehr als drei Modulen (Fächern) beantragt werden.
3. Wurde ein Modul (Fach) bereits wiederholt, so darf es nicht mehr wiederholt werden.
4. Das zu wiederholende Modul (Fach) muss im nächsten akademischen Jahr erfolgreich und im durch den Studienplan vorgesehenen vollen Umfang abgeschlossen werden.

§ 37

Der Fakultätsrat kann diejenigen Module (Fächer) bestimmen, die nicht wiederholt werden dürfen, jedoch nicht mehr als die Hälfte aller im Studienplan aufgeführten Module (Fächer).

6. Erfolgreicher Abschluss des Semesters und des Studienjahres

§ 38

1. Der erfolgreiche Abschluss des Semesters und des Studienjahres werden von dem Dekan im Studienbuch und auf der Leistungskarte auf Grundlage der dort enthaltenen Vermerke eingetragen.
2. Im Falle der elektronischen Registrierung des Studienverlaufs wird der Abschluss des Semesters und des Studienjahres durch den Dekan auf der Leistungskarte in Form des USOS-Auszugs eingetragen.

§ 39

Das Semester und das Studienjahr sind durch den Studierenden innerhalb eines Abschlusszeitraumes abzuschließen, der im Rahmen der Organisation des Studienjahres festgelegt wurde.

§ 40

Der Studierende hat sein Studienbuch sowie seine Leistungskarte unverzüglich nach der Beendigung der Prüfungsperiode im Dekanat vorzulegen.

§ 41

In begründeten Fällen, kann der Dekan auf Antrag des Studierenden eine Verlängerung der Prüfungsperiode um nicht mehr als zwei Monate bewilligen.

§ 42

1. In einem begründeten Sonderfall, kann der Dekan auf Antrag des Studierenden den Abschluss des Semesters oder Studienjahres ausschließlich auf Grundlage der an einer anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen zulassen.
2. Bei programmatischen Unterschieden zwischen den Studienplänen der anderen Hochschule und der Universität bestimmt der Dekan über die zu ergänzenden Module (Fächer) und über die Frist für deren Abschluss.

7. Studentische Praktika

§ 43

Unter Berücksichtigung der Verordnungen des Rektors der Universität beschließt der Fakultätsrat die Regeln für Organisation, Ablauf, Aufsicht und Beurteilung von obligatorischen und fakultativen studentischen Praktika in einem bestimmten Studiengang.

8. Beurlaubung

§ 44

1. In einem begründeten Sonderfall, jedoch höchstens zwei Mal während des gesamten Studiums, kann der Dekan einen Studierenden auf dessen Antrag hin maximal für 12 Monate beurlauben.
2. Durch diese langfristige Beurlaubung verschiebt sich der Zeitpunkt der Beendigung des Studiums.

§ 45

1. Bei den durch eine Hochschule, studentische Selbstverwaltung oder universitäre studentische Organisationen organisierten In- und Auslandsreisen kann der Dekan eine kurzfristige Beurlaubung im Umfang von

maximal 2 Monaten gewähren, jedoch höchsten zwei Mal während des gesamten Studiums.

2. Die kurzfristige Beurlaubung führt nicht zur Verschiebung des Termins für den Abschluss des Semesters oder Jahres.

§ 46

Eine Beurlaubung für ein vorhergehendes Semester oder akademisches Jahr wird nicht gewährt.

§ 47

In einem begründeten Sonderfall kann der Dekan auf Antrag des Studierenden genehmigen, dass der beurlaubte Studierende an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnimmt und zu Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen zugelassen wird

9. Studienwechsel

§ 48

1. Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden, der das erste Studienjahr erfolgreich abgeschlossen hat, folgendes bewilligen:
 - 1) die Spezialisierung innerhalb des Studienganges zu wechseln;
 - 2) den nicht regulären Studiengang zu wechseln;
 - 3) die Aufnahme des Studiums in einem zusätzlichen nicht regulären Studiengang;
 - 4) von einem regulären Studiengang in denselben nicht regulären oder in einen anderen nicht regulären Studiengang zu wechseln;
 - 5) den Wechsel von einem einheitlichen Magisterstudiengang in einen zweistufigen Studiengang.
2. Antragsberechtigt nach Absatz 1 Nr. 1 ist auch der Studierende des ersten Studienjahres im Studium des zweiten Grades.

§ 49

1. Hat der Studierende das erste Studienjahr abgeschlossen, so kann der Dekan auf seinen Antrag den Wechsel eines regulären Studienganges bewilligen.
2. Hat der Studierende das erste Studienjahr mit sehr guten Ergebnissen abgeschlossen, so kann der Dekan auf seinen Antrag den Wechsel der Form des Studiums aus einem nicht regulären Studiengang in einen regulären Studiengang bewilligen

§ 50

Wird ein Studiengang nach § 48 und § 49 an einer anderen Fakultät angeboten, so entscheidet der Dekan dieser Fakultät nach einer Stellungnahme des Dekans der Fakultät des Erststudienganges.

§ 51

Der Studierende ist berechtigt, an eine andere Hochschule zu wechseln, wenn deren Organe zustimmen und soweit der Dekan die Erfüllung seiner Pflichten an der Universität bestätigt hat.

§ 52

Der Fakultätsrat kann detaillierte Voraussetzungen für die Einwilligung des Dekans gemäß §§ 48-50 beschließen.

10. Streichung von der Studierendenliste

§ 53

Der Dekan streicht den Studierenden von der Studierendenliste bei:

- 1) Nichtaufnahme des Studiums in einem vorgeschriebenen Termin;
- 2) einem schriftlichen Verzicht auf ein Studium;
- 3) einer nicht zum vorgegebenen Termin abgegebenen Diplomarbeit;
- 4) einer nicht termingerechten Ablegung der Diplomprüfung;
- 5) Auferlegung einer Disziplinarstrafe in Form der Verweisung von der Universität.

§ 54

Der Dekan kann den Studierenden von der Studierendenliste streichen:

- 1) wenn das Semester oder das Studienjahr nicht im vorgegebenen Termin erfolgreich abgeschlossen worden ist;
- 2) bei Nichtentrichtung von Studiengebühren;
- 3) beim Unterbleiben von Studienfortschritten.

§ 55

1. Die Feststellung der Umstände nach § 53 und § 54 erfolgt in einem gesonderten Verfahren.
2. Das Verfahren nach Absatz 1 zur Streichung von der Studierendenliste wird von dem Dekan eingeleitet, indem er den Studierenden darüber schriftlich unterrichtet.
3. Die Benachrichtigung nach Absatz 2 hat folgende Informationen zu enthalten:
 - 1) Die Bezeichnung des für die Verfahrenseinleitung zuständigen Organs;
 - 2) das Datum der Benachrichtigung;
 - 3) die Bezeichnung des Empfängers;
 - 4) eine tatsächliche und rechtliche Begründung für die Einleitung des Verfahrens;
 - 5) eine Belehrung über das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von

vierzehn Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung und der Form ihrer Einreichung.

11. Wiederaufnahme des Studiums

§ 56

1. Der Dekan kann einmalig die Wiederaufnahme des Studiums durch einen Studierenden bewilligen, der nach dem Abschluss des ersten Studienjahres von der Studierendenliste gestrichen wurde.
2. In der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Studiums bestimmt der Dekan das Studienjahr, in welches der Studierende aufgenommen wird; der Dekan kann zusätzlich Voraussetzungen für die Wiederaufnahme benennen.
3. Im Falle der erneuten Streichung, ist nur eine Wiederaufnahme in einem nicht regulären Studiengang zulässig.

§ 57

Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden die Wiederaufnahme ausschließlich mit dem Ziel gewähren, die Diplomprüfung durchzuführen, soweit die Voraussetzungen nach § 67 dafür vorliegen.

§ 59

Die Wiederaufnahme einer Person, die von der Studierendenliste des ersten Studienjahres gestrichen wurde, erfolgt nach den allgemeinen, durch den Senat der Universität festgelegten Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium.

IV. Beendigung des Studiums

1. Anfertigung und Einreichung der Diplomarbeit

§ 60

Unter der Bezeichnung Diplomarbeit versteht man eine Lizenzarbeit, eine Ingenieursarbeit und eine Magisterarbeit.

§ 61

1. Der Studierende fertigt seine Diplomarbeit unter der Anleitung eines Professors oder eines habilitierten Hochschullehrers an. Lizenzarbeit und Ingenieursarbeit können unter der Leitung eines promovierten Hochschullehrers angefertigt werden.
2. In einem begründeten Sonderfall, kann der Fakultätsrat einen nicht habilitierten Hochschullehrer beauftragen, die Betreuung einer Magisterarbeit zu übernehmen.
3. Ist der Betreuer der Diplomarbeit ein nicht habilitierter Wissenschaftler (pl. adiunkt), so bestimmt der Dekan den Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer, die habili-

tiert sind oder den wissenschaftlichen Grad eines Professors haben.

§ 62

Der Rektor der Universität bestimmt die Zahl der abzugebenden Exemplare der Diplomarbeit, das Muster für die Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Diplomarbeit und über das Übereinstimmen der elektronischen Fassung mit der Druckversion.

§ 63

1. Der Studierende hat seine Diplomarbeit spätestens bis zum 30. Juni des letzten Studiensemesters im Dekanat einzureichen.
2. Die Ausfertigungen der Diplomarbeit, die im Dekanat abgegeben werden, haben die Einwilligung des Betreuers zu enthalten.

§ 64

Die Bewertung der Diplomarbeit wird durch den leitenden Betreuer sowie einen durch den Dekan bestellten Zweitgutachter durchgeführt. Auf Zweitgutachter sind die Regelungen des § 61 entsprechend anzuwenden.

§ 65

Die Regelungen für die Festlegung und den Wechsel des Themas der Diplomarbeit sowie für die Bestellung und den Wechsel des leitenden Betreuers werden durch den Fakultätsrat beschlossen.

2. Diplomprüfung

§ 66

Unter der Bezeichnung Diplomprüfung versteht man eine Lizenzprüfung, eine Ingenieursprüfung und eine Magisterprüfung.

§ 67

1. Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 - 1) alle im Studienplan festgelegten Anforderungen erfüllt;
 - 2) eine positive Beurteilung seiner Diplomarbeit erhält, soweit deren Anfertigung im Studienplan vorgesehen wurde.
2. Wurde die Diplomarbeit von einem Gutachter nicht positiv bewertet, so kann der Studierende durch den Dekan zur Diplomprüfung zugelassen werden; dieser kann in dieser Angelegenheit die Stellungnahme eines Drittgutachters einholen.

§ 68

1. Auf Antrag des Betreuers oder des Studierenden legt der Dekan den Termin der Diplomprüfung fest, die spätestens innerhalb

von 3 Monaten nach der Abgabe der Diplomarbeit stattzufinden hat.

2. Auf Antrag des Betreuers bestimmt der Dekan die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
3. Bestimmungen des Absatz 1 und 2 sind entsprechend bei einer offenen Diplomprüfung anzuwenden, die durch den Dekan in der üblichen Art und Weise unverzüglich nach der Anberaumung des Termins zur Diplomprüfung bekannt gegeben wird.

§ 69

1. Sieht der Studienplan die Anfertigung einer Diplomarbeit vor, setzt sich die Prüfungskommission wie folgt zusammen:
 - 1) aus dem Dekan oder einer von ihm beauftragten Person;
 - 2) dem leitenden Betreuer der Diplomarbeit;
 - 3) dem Zweitgutachter und im Falle von § 67 Absatz 2 auch einem Drittgutachter.
2. Sieht der Studienplan die Anfertigung einer Diplomarbeit nicht vor, setzt sich die Prüfungskommission wie folgt zusammen:
 - 1) aus dem Dekan oder einer von ihm beauftragten Person;
 - 2) einem von dem Dekan bestellten, mindestens promovierten Vertreter des jeweiligen Faches.
3. Die Leitung der Kommission nach Absatz 1 und 2 nimmt der Dekan oder eine von ihm beauftragte Person wahr.
4. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Prüfungskommission eine größere Zahl von Mitgliedern hat.

§ 70

Die Form und der Umfang der Diplomprüfung in einem bestimmten Studiengang werden von dem Fakultätsrat beschlossen.

§ 71

Für die Bewertung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung gelten die Notenskala nach § 22 Absatz 1 sowie die Regel des § 74.

§ 72

1. Wurde die Diplomprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder das Nichtantreten zum Prüfungstermin nicht entschuldigt, so beraumt der Dekan einen zweiten und endgültigen Termin an.
2. Die Diplomprüfung darf in diesem Fall nicht vor Ablauf eines Monats und spätestens bis Vollendung des dritten Monats nach dem

ersten Prüfungstermin durchgeführt werden.

3. Studienabschluss

§ 73

Die endgültige Gesamtnote des Studiums ist durch Addition festzusetzen:

1. In den Studiengängen, in denen der Studierende verpflichtet ist, eine Diplomarbeit anzufertigen, setzt sich die Note zusammen aus:
 - a) 3/5 des Durchschnittwertes aller Prüfungsnoten;
 - b) 1/5 des Durchschnittwertes der Noten für die Diplomarbeit;
 - c) 1/5 der Abschlussnote in der Diplomprüfung.
2. In den Studiengängen, in denen der Studierende nicht verpflichtet ist, eine Diplomarbeit anzufertigen, setzt sich die Note zusammen aus:
 - a) 3/4 des Durchschnittwertes aller Prüfungsnoten;
 - b) 1/4 der Abschlussnote in der Diplomprüfung.

§ 74

In die Diplomurkunde wird die Abschlussnote nach dem folgenden Prinzip eingetragen:

- 1) bis 3,40 – ausreichend;
- 2) von 3,40 bis 3,80 – befriedigend;
- 3) von 3,80 bis 4,20 – vollbefriedigend;
- 4) von 4,20 bis 4,40 – gut;
- 5) über 4,60 – sehr gut.

§ 75

1. Nach Bestehen seiner Diplomprüfung ist der Studierende zum Erhalt einer Bescheinigung berechtigt, aus der die Zahl seiner Platzierung innerhalb des Studienjahres hervorgeht.
2. Detaillierte Hinweise zur Anfertigung und Aushändigung der Bescheinigung nach Absatz 1 erlässt der Rektor der Universität.

V. Entscheidungen in studentischen Angelegenheiten

§ 76

1. Individuelle, mit dem Studienverlauf zusammenhängende studentische Angelegenheiten, die nicht durch einen Verwaltungsakt entschieden werden müssen, erledigt der Dekan im Wege einer schriftlichen Anordnung.
2. Die Anordnung nach Absatz 1 hat Folgendes zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des für den Erlass der Anordnung zuständigen Organs;
- 2) das Datum der Anordnung;
- 3) die Bezeichnung des Empfängers;
- 4) die Entscheidung;
- 5) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

3. Die Anordnung nach Absatz 1 wird dem Studierenden entweder persönlich gegen Empfangsbestätigung oder postalisch per Einschreiben zugestellt. Die Zustellung durch die Post erfolgt an die durch den Studierenden im Antrag angegebene Anschrift.
4. Gegen die Anordnung kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung und über das für den Erlass der Anordnung zuständige Organ ein Widerspruch an den Rektor eingelegt werden. Das Organ kann seine Beurteilung der Angelegenheit schriftlich beifügen.

§ 77

Die mit dem Studienverlauf zusammenhängenden studentischen Angelegenheiten, auf die die Bestimmungen dieser Ordnung keine Anwendung finden, erledigt der Dekan im Wege einer Anordnung.

§ 78

In eigenen, mit dem Studienverlauf zusammenhängenden Angelegenheiten sind der Studierende oder eine Gruppe von Studierenden berechtigt, sich gegenüber den Organen der Universität durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter des studentischen Parlaments vertreten zu lassen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 79

Der Fakultätsrat hat die durch diese Ordnung vorgesehenen Beschlüsse spätestens bis zum 30. April zu erlassen; sie treten zu Beginn des nächsten akademischen Jahrs in Kraft.

§ 80

1. Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen und Beschlüsse, samt deren Ergänzungen oder Änderungen erfordern:
 - 1) vor deren Erlass eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Organs des studentischen Parlaments.
 - 2) nach deren Erlass die unverzügliche Bekanntmachung des vollständigen Textes gegenüber der Studierendenschaft auf der Homepage der Universität und ihrer Fakultäten.

2. Die auf der Grundlage dieser Ordnung getroffenen Beschlüsse des Fakultätsrates sowie Entscheidungen des Dekans werden durch den Dekan schriftlich im Original in einer Sammlung universitätsinterner Rechtsakte aufbewahrt.

§ 80 a

Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich der Fakultät, des Fakultätsrates und des Dekans der Fakultät erstrecken sich entsprechend auf das Institut, den Institutsrat sowie den Direktor des Instituts nach § 23 und § 75a des Status der UAM.

§ 81

1. Die Studienordnung der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań (Beschluss des Senats Nr. 54/2006 vom 8. Mai 2006 mit späteren Änderungen) tritt außer Kraft.
2. Die Entscheidungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Studienordnung sowie auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsakte getroffen wurden, gelten bis spätestens 30. September 2011.
3. Auf Studierende, die bis 31. Dezember im letzten Studienjahr studieren oder das letzte Jahr abgeschlossen haben, jedoch nicht zur Diplomprüfung angetreten sind, sind bis spätestens 30. September 2011 die bisherigen Regeln über den Studienabschluss anzuwenden.
4. Hat der Studierende zum Zeitpunkt der Geltung der bisherigen Studienordnung einen Antrag in seiner individuellen Angelegenheit gestellt, wobei die Entscheidung in dieser Angelegenheit oder deren Umsetzung in die Geltungsdauer dieser Ordnung fällt, so sind die für den Studierenden günstigeren Vorschriften anzuwenden.

§ 82

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.